

# Reef Check Satzung

(geänderte Fassung der Satzung vom 5. Juni 2001 unter Berücksichtigung der Hinweise des Amtsgerichtes Bremen)

## § 1 *Name, Sitz*

- (1) Der Verein führt den Namen "Reef Check e.V.". Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

## § 2 *Vereinszweck*

- (1) Zweck des Vereins ist es, als international tätige Umweltschutzorganisation den Schutz von Korallenriffen und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern und ihre Zerstörung zu verhindern. Es sollen Wissenschaft und Forschung im Bereich der Korallenriffe gefördert werden. Ebenso soll das Bewusstsein für die Probleme der Korallenriffe in der Bevölkerung gestärkt werden. Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, für die "Reef Check Foundation" mit Sitz in Hongkong oder für dazugehörige Reef Check - Organisationen in anderen Ländern und auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.
- (2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Durchführung von Beobachtungen (Monitoring) und anderen Projekten in Korallenriffen, durch die Koordination von Reef Check-Aktivitäten, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, durch Aufklärung und Beratung über Ökologie der Korallenriffe sowie die Bedrohung der Umwelt der Korallenriffe. Aktivitäten zur Förderung von sogenannten "künstlichen Korallenriffen" sind mit den Zielen des Vereines nicht vereinbar.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben und Auslagen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

## § 3 *Mitglieder*

- (1) Der Verein hat:
  - a) Fördermitglieder (§4 Absatz 1);
  - b) stimmberechtigte Mitglieder (§4 Absätze 2 bis 4);
  - c) Ehrenmitglieder (§4 Absatz 5)

## § 4 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat und wer in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er sich aktiv für die Ziele von Reef Check und ihre Verwirklichung im Sinne der Richtlinien der "Reef Check Foundation" einsetzt.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen:
- Ein Vertreter/ Eine Vertreterin der "Reef Check Foundation" und je ein Vertreter/ eine Vertreterin anderer anerkannter europäischer Reef Check - Organisationen.
  - aktive Mitglieder in Reef Check Gruppen
  - die Gründungsmitglieder
  - sonstige natürliche Personen
- Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppen a, b, d soll jeweils nicht größer als die von c) sein.
- (4) Die "Reef Check Foundation" ist geborenes Mitglied.  
Die Kandidaten/Kandidatinnen für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 3 b) werden durch die Reef Check Gruppen nominiert. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand zuzüglich zweier von diesem Vorstand einstimmig zu bestimmenden Gründungsmitgliedern, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Auf Antrag eines/ einer abgelehnten Bewerbers/ Bewerberin kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme verbindlich mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe 3 c) aus, so ist eine/n Nachfolger/in durch die verbleibenden Mitglieder einstimmig zu bestimmen. Bis zur Bestimmung einer/s Nachfolgerin/s nehmen die verbleibenden Mitglieder das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds anteilig wahr.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- (7) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

## **§ 5 Mitgliedschaftsrechte**

- Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftlich, per E-mail oder auf den Internet-Seiten Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.
- Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode,
  - durch freiwilliges Ausscheiden,
  - durch Ausschluss,
  - bei Mitgliedern nach §4 Absatz 3a (Vertreter von Reef Check Organisationen) mit Beendigung der Funktion oder Anstellung bei Reef Check; bei den Mitgliedern nach §4 Absatz 3b (Reef Check Gruppen) mit dem Ende der aktiven Mitarbeit; bei Mitgliedern nach §4 Absatz 3d (sonstige natürlichen Personen) mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder den Vereinszweck verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) das Kuratorium (§ 11)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt. Die Versammlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder per E-mail zustimmen. Die Identität der Mitglieder muss unzweifelhaft sein.
- (3) Die Versammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder E-mail spätestens 8 Wochen vorher angekündigt. Wahlvorschläge und Anträge müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Die Versammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder E-mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels, Absenden der E-mail). Einzuladen sind auch die Ehrenmitglieder. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (4) Sofern eine Geschäftsführung (§10 Absatz 8) eingesetzt ist, ist diese einzuladen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einreichen. Die Genannten (und ggf. die Geschäftsführung (§10 Absatz 8)) haben Rederecht.  
Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder für das Kuratorium vorzuschlagen.
- (8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

## **§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zu beachten ist jedoch §4 Abs. 5. Ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,

- b) Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstands
  - c) Festsetzung nach Art, Differenzierung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d) Fassen von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die in § 12 festgelegte Anzahl der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
  - (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung ergehen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
  - (6) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
  - (7) Die Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, eine/n Vertreter/in und eine/n Schatzmeister/in. Der Sprecher/Die Sprecherin und sein/ihr Vertreter/in sind je einzeln bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
- (3) Der Vorstand beschließt in mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auch schriftlich oder per E-Mail können Beschlüsse gefasst werden. Der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (4) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereines mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (7) Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten und die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Personen berufen.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

### **§ 11 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium wird nach Maßgabe des Vorstandes berufen.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder beraten den Vorstand insbesondere in Fragen der Forschungs- und Umweltpolitik, der Projektfindung, der Kommunikation und der Mittelbeschaffung sowie in wissenschaftlichen Belangen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Kuratoriumsmitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen; jedoch haben sie kein Stimmrecht, soweit sie nicht selbst Mitglieder sind.

- (5) Über die Beschlüsse der Kuratoriumssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, benötigen alle Wahlen, Abstimmungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane ist festzustellen und im Protokoll zu dokumentieren.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (4) Wenn diese Satzung oder der Vorstand es nicht anders beschließen, ist grundsätzlich die Teilnahme an Wahlen, Abstimmungen oder Beschlüssen auch schriftlich möglich.
- (5) Versammlungen, Wahlen, Abstimmungen oder Beschlüsse können auf Beschluss des Vorstandes auch durch Telefon-Konferenzen, E-Mails oder Chat-Konferenzen im Internet durchgeführt werden, soweit die Identität der Teilnehmer unzweifelhaft ist.

### **§ 13 Kommunikation und Transparenz**

- (1) Als Kommunikationsmedium nach innen und außen nutzt der Verein in konsequenter Weise die neuen elektronischen Medien, insbesondere Internet und E-Mail, um möglichst rasch und kostengünstig einen großen Verbreitungsgrad zu erreichen.
- (2) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Vereins wird vor allem über diese Kommunikationswege geführt. Insbesondere wird hierüber zur Mitgliederversammlung eingeladen, Protokolle, Berichte und Beschlüsse verteilt. Ebenso kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung im Internet abgehalten werden. Die Teilnahme eines Mitgliedes an der Mitgliederversammlung ist auch per Internet-Konferenzschaltung (Chat) möglich, wenn die technischen Gegebenheiten vorliegen.
- (3) Möglichst umfassende Transparenz nach innen und außen ist wichtiges Prinzip und Selbstverständnis des Vereins. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veröffentlicht der Verein deshalb regelmäßig und auf Nachfrage Berichte über seine Arbeit und Finanzen und Entscheidungen seiner Organe und Gremien, soweit dadurch nicht der Datenschutz beeinträchtigt wird oder schutzwürdige persönliche Interessen betroffen sind.

### **§ 14 Führung des Namens "Reef Check"**

Der Name "Reef Check" ist beim HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) als Wortmarke angemeldet. Zur Nutzung des Namens in Lizenz muss vom Vorstand ein Vertrag mit dem Namensinhaber abgeschlossen werden, dem die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, den 3. Juni 2002

Die folgenden Gründungsmitglieder stimmten der Satzungsänderung zu:

Maria Beger  
Moshira Hassan  
Georg Heiss  
Marc Kochzius  
Claudio Richter  
Sylke Wanschura  
Volker Wanschura  
Oliver Wolf